

EINFÜHRUNG DER HANDELSPOLITIK

GAP - Gemeinsame Agrarpolitik
Bei der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU handelt es sich um ein System von Landwirtschaftsbeihilfen und -programmen, welches seit Inkrafttreten im Jahre 1962/63 und bis einschließlich 2007 den größten Anteil an Gesamthilfe der Europäischen Union ausmachte (44% in 2005). Dies ist den 1960er Jahren gestiegenen Zielvorgaben der GAP, nämlich hohe Nahrungsmittelsversorgungssicherheit der europäischen Bevölkerung durch gesteigerte Produktivität des Agrarsektors, niedrige Lebensmittelkosten, stabile Märkte sowie ein hoher Lebensstandard der Weltmarkten, die Überproduktion jedoch wenigstens zum Teil durch Exportsubventionen zu vermeiden. In den späten 1970er Jahren wurde die GAP innerhalb der EU für die massiv gestiegene landwirtschaftliche Produktivität zu teils gewaltigen Überproduktion und ging zu Lasten der Umwelt. Außerhalb der EU führten Europas Exportsubventionen zu einem Verfall des Weltmarktpreises bei Agrarprodukten, was wiederum Kleinbauern in Entwicklungsländern unter Druck setzte. Aus diesen Gründen wurde die GAP ab dem Jahr 1992 schrittweise reformiert. Die EU senkte die Interventionspreise und ersetzte die bis dato an Produktions-

mengen gekoppelte finanzielle Unterstützung europäischer Landwirte durch direkte Einkommensbeihilfen mit dem Ziel die Überproduktion zu verringern und europäische Agrarpreise dem Weltmarktniveau anzunähern. Außerdem wurde der GAP eine „Zweite Säule“ verliehen: zusätzlich zu den reformierten Agrarprogrammen wurden erstmals Agrarprogramme zur Förderung der ländlichen Entwicklung und des Umweltschutzes initiiert. Zwar gehen seit der EU-Exportsubventionen stark zurück und EU-Preise weichen sich den Preisen auf dem Weltmarkt an, die Überproduktion jedoch wurde kaum verringert und die Programme zu Umweltschutz und ländlicher Entwicklung blieben auf Druck der Mitgliedsstaaten chronisch unterfinanziert. Derzeit (Juli 2008) durchläuft die GAP auf Initiative der Kommission einen sog. „Gesundheitscheck“ (eng. Health Check). Die GAP soll weiter modernisiert, verschärft und marktorientierter gestaltet werden. Noch verbleibende Beschränkungen sollen aufgehoben und Direktzahlungen weiter von der Produktion abgekoppelt werden. Die Reaktion der Mitgliedsstaaten auf diese Vorschläge bleibt abzuwarten.

Agrar-Dumping
Dumping bedeutet im Regelsystem der Welthandelsorganisation (WTO), dass Produkte künstlich verbilligt und unterhalb der Produktionskosten im Herkunftsland auf den Markt gebracht werden. Dumping ist eine Unternehmensstrategie und wird durch Subventionen befördert.

Exportertätigkeiten (und -subventionen)
Exportertätigkeiten werden von einem Staat gewährt, um die Ausfuhr bestimmter Güter zu fördern. Auf diese Art und Weise werden überschüssige Produkte auf dem Weltmarkt abgesetzt. Die Subvention ist nötig, wenn das Preisniveau auf dem Weltmarkt niedriger ist als auf dem Binnenmarkt. Aber insbesondere auf den Agrarmärkten des Südens führen Subventionen zu Verdrängungsprozessen, da lokale Produzenten/-innen gezielt unterboten werden.

SPS
Das Abkommen über Sanitary (Sanitary and Phytosanitary measures, sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen) entstammt dem Artikel XX des Regelwerkes der WTO und stellt eine Ausnahme zu dem Grundprinzip der Liberalisierung dar. Das Abkommen dient zum einen als Schutz der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze und der nationalen souveränen Gestaltung der Lebensmittelsicherheitspolitik. Zum anderen werden Produktstandards oftmals aber auch als Mittel zum Protektionismus, das heißt als strategische Handelsbarriere, verwendet. Als Richtlinie dienen international harmonisierte Standards des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamts und der internationalen Pflanzenschutzkonvention. Legt ein Land höhere Schutzmaßnahmen fest, so ist dies nur durch eine wissenschaftliche Begründung und nach einer objektiven Risikoanalyse zulässig. Der Streit um die Hormonvergabe in der Rindfleisch zwischen der EU und den USA zeigt jedoch, dass es nicht immer einen wissenschaftlichen Konsens gibt.

Subventionen
Subventionen sind finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder an private Unternehmen vergeben werden. Eine Politik, die in großem Umfang mit Subventionen in den Markt eingreift, wird als Subventionismus bezeichnet. Die **Exportsubventionen** sind eine besondere Variante und haben oftmals nachteilige Auswirkungen auf Kleinbauern/Kleinbauerninnen.

Handelspolitik
Unter Handelspolitik versteht man im weiteren Sinne alle Maßnahmen, die der Beeinflussung von Umfang und Richtung des Außenhandels eines Landes oder mehrerer Länder dienen. Dazu zählen auch alle Maßnahmen, mit denen versucht wird, den Außenhandel gezielt im Interesse bestimmter Sektoren oder Produzenten zu beeinflussen.

Nicht-tarifäre Handelshemmnisse
Als nicht-tarifäre Handelshemmnisse bezeichnet man alle Versuche, durch Vorschriften außerhalb der Zollgesetzgebung ausländischen Anbietern den Marktzugang zu erschweren. Dazu zählen z. B. Mengenkontingente, **SPS** (sanitäre und phytosanitäre Qualitätsstandards) sowie **Subventionen**. In dem Maße, wie tarifäre Handelshemmnisse (**Zölle**) durch internationale Abkommen wie dem **GATT** und durch die **WTO** reduziert wurden, sind nicht-tarifäre Hemmnisse auf dem Vormarsch.

Rules of Origin
Die **RoO** (Rules of Origin; Ursprungsregeln) klären, unter welchen Bedingungen ein Produkt einem Erzeugerland zugeordnet werden kann. Dadurch präzisieren die RoO, nach welchen Kriterien sich ein Gut für eine Null-Zoll-Präferenz eines **FTA** (Free Trade Agreement; Freihandelsabkommen) qualifiziert. Die Ursprungsregeln haben **protektionistischen** Charakter.

Protektionismus
Gegenentwurf zur ökonomischen Liberalisierung. Als Protektionismus bezeichnet man alle Maßnahmen, mit denen ein Staat versucht, ausländische Anbieter auf dem Inlandmarkt zu benachteiligen. Obwohl der Norden auf Freihandelsabkommen drängt, wird versucht, durch Zölle, Mengenkontingente, sanitäre und phytosanitäre Qualitätsstandards (SPS) sowie Subventionen die eigenen Märkte zu schützen. Andererseits kann der Süden sich durch selektiven Protektionismus vor transnationalen Konzernen (TNC) schützen – genau so wie der Norden zu Beginn der Industrialisierung seine Entwicklung durch Zölle gesichert hat.

GATT / WTO
Die multilaterale Handelspolitik und Streitlichungsangelegenheiten erfolgen seit 1947 im Rahmen des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade; Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen). In acht Welthandelsrunden wurde ein deutlicher und weitestweites Abbau von Zöllen umgesetzt. Mit der Gründung der World Trade Organization (WTO) im Jahr 1995 wurde das Abkommen des Waren- und Handelsverkehrs (GATT) um das Dienstleistungsabkommen (GATS) sowie um die Bestimmungen des Patentschutzes (TRIPS) erweitert.

Waiver
Für das bestehende EU-Handelsregime mit den AKP-Ländern wurde von Seiten der EU eine Ausnahmeregelung (Waiver) mit der WTO vereinbart. Die niedrige Entwicklungsstufe der AKP-Länder und die Berücksichtigung des ehemaligen kolonialen Status rechtfertigt bis ins Cotocou-Abkommen einseitige Präferenzvorzügen für bestimmte Ländergruppen den WTO-Regeln widersprechen. Die Laufzeit der EEF beträgt üblicherweise fünf Jahre. Der Fonds ist derzeit noch nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union eingegliedert, infolge des Vertrags von Lissabon existieren jedoch konkrete Pläne, dies in naher Zukunft zu ändern. Bis dahin wird der Fonds weiterhin größtenteils von den Mitgliedsstaaten (ca. 97%) sowie der Europäischen Entwicklungsbank (ca. 3%) finanziert und unterliegt einer von einem speziellen Ausschuss verwalteten Finanzregelung. Der 10. EEF für den Zeitraum 2008-2013 sieht eine Mittelausstattung in Höhe von € 22.682 Mio. vor. Der Großteil der Mittel kommt den Regionalprogrammen zugute, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als Basis der nationalen und lokalen Entwicklung betont wird.

Reziprozität
Das Prinzip der Reziprozität (Gegenseitigkeit) bezeichnet Handelspräferenzen zwischen zwei Ländern. Das heißt, wenn Land A Land B eine Zollreduktion einräumt, muss Land B ebenso das Zollniveau für Land A herabsetzen. Während das MFN-Prinzip für alle WTO-Mitgliedsstaaten gilt, bezieht sich das Reziprozitätsprinzip hingegen nur auf jeweils zwei Handelspartner. Dieses Prinzip wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt (nicht-reziproker Präferenzhandel). Die EPA soll nach Übergangsfristen die volle Anwendbarkeit des Reziprozitätsprinzips ermöglichen.

Nichtdiskriminierung
Die Nichtdiskriminierung ist das elementare Ziel des WTO-Regelwerkes. Dieser Grundsatz setzt sich aus dem **Meistbegünstigungsprinzip** (MFN), der angestrebten **Inländerbehandlung** und dem Prinzip der **Reziprozität** (Gegenseitigkeit) zusammen. Mit diesen Instrumenten sollen protektionistischen Maßnahmen entgegengewirkt und Freihandel begünstigt werden.

Inländerbehandlung:
Die Inländerbehandlung (National Treatment) bzw. die Gleichbehandlung der WTO-Mitgliedsstaaten nach Artikel III des GATT soll garantieren, dass ausländische Akteure im Vergleich zu inländischen Akteuren auf einem Binnenmarkt der gleichen Gesetzgebung unterliegen.

Milchquote
Die europäische Milchquotenregelung trat 1984 mit dem Ziel in Kraft, die Überproduktion von Milch („Milchsee“ und „Butterberge“ Ende der 1970er Jahre) zu regulieren und somit den Preis für Milch und Milchprodukte zu stoppen. Jedem Mitgliedsstaat wird seither eine bestimmte Milchquote zugewiesen. Liefert ein Produzent mehr als die vorgeschriebene Menge, muss er eine Ausgleichszahlung entrichten, die so genannte Superabgabe. Dennoch produziert die EU trotz Milchquote jährlich Überschüsse. Die überschüssige EU-Milch (meist in Form von Milchpulver und Butter) wird stark subventioniert – um die Differenz zwischen höherem EU-Preis und Weltmarktpreis auszugleichen – und dann in Drittländer exportiert. Im Jahr 2015 wird die Milchquote abgeschafft, wodurch sich die Überschüsse voraussichtlich erhöhen und die Exporte aus der EU gegenüber anderen Entwicklungsländern können mit den durch die Subventionen künstlich verbilligten Produkten nicht konkurrieren. Durch dieses Preisdumping werden nur lokale Märkte, sondern gleichzeitig die Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern gefährdet.

Zölle
Zölle sind das klassische Instrument der strategischen Handelspolitik. Je nach ihrer Begründung unterscheidet man:
• Schutzzölle: Der Zoll dient dem Schutz heimischer Anbieter.
• Erziehungszölle: Der Zoll soll einer im Aufbau befindlichen Industrie solange Schutz gewähren, bis diese auf dem Markt wettbewerbsfähig ist („Lernlauf“).
• Finanzzölle: Der Zoll dient allein der Erzielung staatlicher Einnahmen.
• Antidumping- und Retorsionszölle: Der Zoll dient dem Ausgleich von Nachteilen, die durch Dumping durch ausländische Anbieter oder durch Subventionen durch eine ausländische Regierung entstanden. Diese Form von Zöllen ist nach den Regeln des WTO zulässig, sofern dort das Vorliegen einer Schädigung festgestellt wurde.

Zolleskalation
Produkte des Südens werden mit zunehmendem Verarbeitungsgrad mit steigenden Zöllen belegt, wenn diese in den Norden importiert werden sollen.

Recht auf Nahrung
Hunger ist die Folge von ungerechten Strukturen und ungleicher Verteilung von Land, Kapital und Macht. Hunger ist meist die Folge von mehrfachen Menschenrechtsverletzungen und bedingt weitere Verletzungen. Von einer Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung spricht man, wenn ein Staat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Verpflichtungen entstehen dadurch, dass der Staat an die Verfassung gebunden ist. Weltweit ist das Recht auf Nahrung aber nur in 22 Verfassungen zu finden. In Deutschland werden das Recht auf Nahrung und andere soziale Rechte deshalb aus der „Würde des Menschen“ und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet.

Der Staat ist aber nicht nur durch die Verfassung an die Wahrung von Menschenrechten gebunden, sondern auch durch internationale Abkommen. Das bekannteste internationale Menschenrechtsdokument ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die auch das Recht auf Nahrung beinhaltet. Das wichtigste Abkommen für das Recht auf Nahrung ist allerdings die Internationale Erklärung der Menschenrechte von 1948, die auch das Recht auf Nahrung beinhaltet. Das wichtigste Abkommen für das Recht auf Nahrung ist allerdings die Internationale Erklärung der Menschenrechte von 1948, die auch das Recht auf Nahrung beinhaltet. Das wichtigste Abkommen für das Recht auf Nahrung ist allerdings die Internationale Erklärung der Menschenrechte von 1948, die auch das Recht auf Nahrung beinhaltet.

START

AKP Staaten
Als AKP-Staaten (ACP-Countries) werden 79 afrikanische, karibische und pazifische Staaten bezeichnet, mit denen die EU aufgrund ihrer Kolonialgeschichte seit 1975 im Rahmen des Lomé-Abkommens besondere Beziehungen unterhält. Neben dem politischen Dialog und Entwicklungshilfe im Rahmen des **Europäischen Entwicklungsfonds** (EEF) bestehen besondere **Handelspräferenzen**, die über das **Cotonou-Abkommen** durch gegenseitige Freihandelsabkommen im Rahmen der **Economic Partnership Agreements** ersetzt werden.

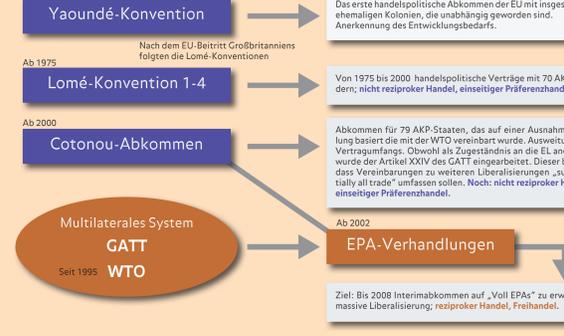
NAMA
Liberalisierungsverhandlungen, die sich nicht auf Agrarüter, sondern auf Rohstoffe beziehen, werden NAMA (Non-Agricultural Market Access; Marktzugänge für Nicht-Agrarüter) genannt. Seit dem Zweiten Weltkrieg wurden Zölleinkontingente für Waren und Rohstoffe im GATT vereinbart. Die Abkürzung NAMA hat sich nach der Gründung der WTO im Jahr 1995 durch die im Stocker getarnten Agrarverhandlungen etabliert.

DDA
Die derzeitige Verhandlungsrunde der Welthandelsorganisation WTO wird gelegentlich als DDA (Doha Development Agenda; Doha Entwicklung Agenda) bezeichnet. Auf der Agenda steht die Öffnung der Märkte für Agrar- und Industrieerzeugnisse, der Abbau der Agrarsubventionen, die Liberalisierung des Dienstleistungshandels.

Singapur-Themen
Die sogenannten Singapur-Themen beziehen sich in den WTO-Verhandlungen auf die handelspolitischen Bereiche Öffnung des Dienstleistungssektors und des öffentlichen Beschaffungswesens sowie Einführung eines Investitionsschutzabkommens. Da die Länder des Südens es ablehnen, diese Themen in der DDA (Doha Development Agenda; Doha Entwicklungsagenda) zu implementieren, wird versucht, in bilateralen Verhandlungen, wie beispielsweise den EPAs, diese weitreichenden Liberalisierungen durchzusetzen. Dominante Marktakteure würden die Öffnung dieser Bereiche viele Absatz- und Investitionsmöglichkeiten bieten.

EPAs
EPAs (Economic Partnership Agreements; Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) werden die zukünftigen Handelsverträge zwischen der EU und ihren ehemaligen Kolonien in Afrika, der Karibik und im pazifischen Raum (AKP-Staaten) genannt. Diese Abkommen sehen durch massive Liberalisierung eine beidseitige Öffnung der Märkte vor. Seit 2002 werden EPAs verhandelt, die die bisherige Handelsvereinbarung zwischen der EU und den AKP-Ländern am 31. Dezember 2007 ausläuft. Die EU verlangt von nun an, dass die AKP-Staaten ihr Zollniveau drastisch senken und somit ihren Markt schrittweise für EU-Importe öffnen. Damit wäre der Nicht-Reziprozität zwischen der EU und den AKP-Staaten eine Ende gesetzt. Verhandelt wird zwischen der Europäischen Union als einer der großen Wirtschaftsmächte einerseits und sechs Verhandlungsgruppen von Entwicklungsländern andererseits, wobei von weltweit 50 LDCs 39 der AKP-Gruppe angehören. Im Hinblick auf unterschiedliche institutionelle Kapazitäten besteht per se eine asymmetrische Verhandlungskompetenz zugunsten der EU. Schwindernde Zollschutz hat für die betroffenen AKP-Länder vor allem in der Landwirtschaft einen schliben Wettbewerb mit billigen subventionierten EU-Produkten zur Folge, mit denen sie nicht konkurrieren können. Vor allem in Afrika, wo südlich der Sahara die Landwirtschaft bis zu 70 Prozent der Wirtschaft ausmacht, sehen sich die Kleinbauern mit dem Entzug ihrer Lebensgrundlage konfrontiert. Bereits heute verdrängen europäische Händler, Zweigabteilungen einheimische Produzenten. Mit Inkrafttreten der EPAs wird dieser Prozess verstärkt und damit die ländliche Entwicklung in Afrika stark gefährdet. Sehr umstritten ist auch, dass die „**Singapur-Inzesse**“ in den „Voll-EPAs“ enthalten sein sollen.

Entwicklung der EU-AKP-Handelspolitik



DDA
Diese Verpflichtung wurde mit Unterstützung der Europäischen Union hergestellt.

Herzgeber:
Germannwatch e.V.
Dr. Werner Schuster-Haus
Kaiserstr. 20
D-53111 Bonn
August 2008

Design: Dietmar Puschke
Grafik: Peter Ulrich Böring

Die Texte dieser Posters (in Form eines Glossars) und weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.germannwatch.org/epa.htm.

Internet: www.germannwatch.org
Telefon: +49 (0)228 64922-0, Fax: +49 (0)228 64922-1
E-Mail: info@germannwatch.org
Autoren: Nico Cappa und Kerstin Lanje

Privatisierung
Bedeutet: Sektoren der Staatswirtschaft bzw. öffentliche Bereiche werden für private Akteure geöffnet.
Argument: Die Konkurrenzfähigkeit einer Firma oder eines Landes soll sich dadurch erhöhen.
Problem: Verschlechterung der Grundversorgung, Ausgrenzung der Ärmsten

Deregulierung
Bedeutet: Einfluss des Staates auf die Wirtschaft reduzieren.
Argument: Nur die Kräfte des Marktes werden benötigt.
Problem: Die Marktkräfte sind auf dem ökologischen und sozialen Auge blind.

Freihandel
Bedeutet: Beseitigung von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen.
Argument: Nationale Barrieren schaffen künstlich hohe Kosten.
Problem: Stärkste Volkswirtschaften drängen auf umfassende Liberalisierung und können aufgrund ihrer Dominanz Marktakteure des Südens verdrängen, z. B. durch Dumping.

FTAs
FTA (Free Trade Area; Freihandelszone) haben zum Ziel, Handelsbarrieren abzubauen, um den Austausch von Gütern zu erleichtern und so die Wohlfahrtswirkung des Handels (Gains from Trade) zu erhöhen. Die Verteilungsmechanismen dieser Handelsverträge sind unstrittig, und auch die Bedeutung der Anpassungskosten durch nicht konkurrenzfähige Branchen wird von verschiedenen Denkschulen unterschiedlich bewertet. Aufgrund der Stagnation in den multilateralen Liberalisierungsverhandlungen ist ein enormes Zuwachs von bilateralen FTAs zu verzeichnen. Diese Freihandelsabkommen haben auf Staatsebenen und Ozeane hinweg Gültigkeit. RTAs (Regional Trade Agreement; regionale Handelsabkommen) hingegen werden als **regionale Integrationsräume** charakterisiert und bezeichnen im Gegensatz zu FTAs räumlich und geographisch benachbarte Länder. RTAs und FTAs haben inhaltlich ähnliche Intentionen.

EBA
EBA (Everything but arms; alles außer Waffen) ist eine Initiative der EU, wobei den Produkten der am wenigsten entwickelten Länder (LDCs) zoll- und quotenfreier Zugang zum EU-Markt gewährt wird. Allerdings sind Waffen davon ausgenommen, und für Bananen, Zucker und Reis gelten Übergangsregeln. Diese Initiative ist seit März 2001 in Kraft und damit Teil des EU-SPS-Regelwerks. EBA wird als mögliche Alternative für LDCs im Rahmen der EPAs diskutiert, von den LDCs aber nicht immer gewollt und u. a. wegen ihrer restriktiven **RoO** als Pseudoinitiative kritisiert.

LDCs
LDCs (Least Developed Countries; am wenigsten entwickelte Länder) sind Länder, welche die niedrigste Entwicklungskriterien aufweisen, wie z. B. ein BNE (Bruttonationaleinkommen) von weniger als 900 \$ pro Kopf. Mit einem höheren BNE steigen LDCs in die Kategorie Entwicklungsländer auf. Diese Bezeichnung wird von UN-Organisationen u. a. für statistische Zusammenfassungen als mögliche Alternative für die Zielgruppe der **EBA** Initiative.

Non-LDCs
Das sind Länder, die aufgrund ihrer Entwicklungsstufe (z. B. BNE als Indikator) nicht mehr zu den Ländern der niedrigsten Einkommensgruppe gerechnet werden. In Afrika ist das z. B. Kenia. Aufgrund der kolonialen Vergangenheit erhält Kenia im Rahmen des EU-AKP-Handelsregimes einseitige Handelspräferenzen. Die Non-LDCs geraten aber durch die EPA-Verhandlungen stärker unter Druck als die LDCs, da ihnen nicht die **EBA**-Exportpräferenzen als mögliche Alternative zur Verfügung stehen.

Enabling Clause
Die Enabling Clause ist eine Bestimmung des GATT (General Agreement on Tariffs and Trade), das im Rahmen der **WTO** den Güterhandel regelt. Sie erlaubt den Industrieländern (IL), nicht-reziproke Präferenzen – also einseitige Zollvergünstigungen – zugunsten der Entwicklungsländer (EL) zu gewähren. Dabei müssen grundsätzlich alle Entwicklungsländer – mit Ausnahme der LDC – gleich behandelt werden. Damit bildet die IL in die WTO übernommene Enabling Clause die rechtliche Grundlage für das **GSP** (Generalized System of Preferences) und für Programme wie **EBA**.

GSP
Das GSP (Generalized system of preferences; generalisiertes System der Präferenzen) bildet eine Ausnahmeregelung zum MFN-Prinzip der WTO. GSP erlaubt WTO-Mitgliedern, ihre Zölle für Produkte der Entwicklungsländer zu senken, ohne diese **Präferenzen** unter dem GSP unilateral vergeben und können dadurch jederzeit zurückgenommen werden. Im Gegensatz dazu gilt das **MFN-Präferenzsystem** der WTO als multilaterale Standard mit langfristiger Gültigkeit.

Präferenzen
Präferenzen sind monetäre Anreize/Verbesserungen durch Zollsenkungen, welche sich Handelspartner gewähren. Gewöhnlich bieten Industrieländer (IL) den Entwicklungsländern (EL) und Schwellenländern (SL) präferentiellen Zugang zu ihren Märkten an, indem sie ihre Zölle senken. Allerdings werden **Präferenzen** unter dem GSP unilateral vergeben und können dadurch jederzeit zurückgenommen werden. Im Gegensatz dazu gilt das **MFN-Präferenzsystem** der WTO als multilaterale Standard mit langfristiger Gültigkeit.

Präferenz-Erosion
Präferenz-Erosion bedeutet, dass ein Land eine Verringerung des relativen Wettbewerbsvorteils gegenüber anderen Ländern erfährt. Dies geschieht, indem Zölle gesenkt bzw. Marktzugangsbedingungen für ein drittes Land verbessert werden.

Meistbegünstigungsprinzip MFN
Das MFN-Prinzip (Most Favoured Nation Principle; Meistbegünstigungsprinzip) ist ein Instrument der WTO, welches zu einer allumfassenden Liberalisierung des Handels führen soll. Das MFN besagt nach Artikel III des GATT, dass Handelsverträge (z. B. Zollreduktion) nicht nur einem, sondern allen WTO-Mitgliedern gewährt werden müssen. Demnach sollen bilaterale Vereinbarungen ausgeschlossen werden. Der Fakt unterliegt das MFN der WTO verschiedenen Ausnahmeregelungen. Beispielsweise stellt das Handelsregime der EU mit der AKP-Gruppe eine Ausnahme dar, weil Handelsverträge in Form von günstigen Marktzugangsbedingungen nur AKP-Ländern gewährt werden und nicht allen WTO-Mitgliedern. Das heißt, dass Drittstaaten diskriminiert werden, da sie nicht die günstigen **Präferenzen** erhalten. Sonderregelungen wie Enabling Clause und WTO-waiver bilden die rechtlichen Grundlagen. So räumt das GSP als Teil der enabling clause günstigere Handelsbedingungen für Entwicklungsländer ein.

RTA
Ein RTA (Regional Trade Agreement; regionales Handelsabkommen) hat zum Ziel, Handelsbarrieren zwischen geographisch und räumlich benachbarten Ländern zu reduzieren, um den Austausch von Gütern zu erleichtern und damit die Wohlfahrtswirkung des Handels (Gains from Trade) zu erhöhen. Die Überschneidung verschiedener Handelsregime erschwert die regionale Integration und den Gütertausch. Da in Afrika im Durchschnitt jedes Land Mitglied von vier RTAs ist, wird diese Situation als „Spaghettibowl“ bezeichnet. Zusätzlich zu bestehenden regionalen Abkommen hat die EU für Afrika vier weitere **EPA-Verhandlungsgruppen** geschaffen.

Regionale Integration
Regionale Integration ist ein Prozess, in dem Staaten einer regionalen Organisation beitreten und im Laufe der Zeit ihre Souveränität teilweise zugunsten der Verstärkung des Integrationsraumes abgeben. Im weiteren Sinne wird unter regionaler Integration eine politische, ökonomische, ökologische und institutionelle Vereinigung von geographisch benachbarten Staaten verstanden, die durch Verträge und Abkommen an Gültigkeit gewinnt. Aus handelspolitischer Perspektive wird die Schaffung eines größeren regionalen Marktes angestrebt. Auf ein RTA kann eine Zollunion folgen, darauf ein Binnenmarkt und eine gemeinsame Währung. Jeder dieser Schritte verleiht die Integrationsökonomie. Bilaterale FTAs können den Prozess der regionalen Integration erheblich beeinflussen.

Waiver
Für das bestehende EU-Handelsregime mit den AKP-Ländern wurde von Seiten der EU eine Ausnahmeregelung (Waiver) mit der WTO vereinbart. Die niedrige Entwicklungsstufe der AKP-Länder und die Berücksichtigung des ehemaligen kolonialen Status rechtfertigt bis ins Cotonou-Abkommen einseitige Präferenzvorzügen für bestimmte Ländergruppen den WTO-Regeln widersprechen. Die Laufzeit der EEF beträgt üblicherweise fünf Jahre. Der Fonds ist derzeit noch nicht in den Gesamthaushaltsplan der Union eingegliedert, infolge des Vertrags von Lissabon existieren jedoch konkrete Pläne, dies in naher Zukunft zu ändern. Bis dahin wird der Fonds weiterhin größtenteils von den Mitgliedsstaaten (ca. 97%) sowie der Europäischen Entwicklungsbank (ca. 3%) finanziert und unterliegt einer von einem speziellen Ausschuss verwalteten Finanzregelung. Der 10. EEF für den Zeitraum 2008-2013 sieht eine Mittelausstattung in Höhe von € 22.682 Mio. vor. Der Großteil der Mittel kommt den Regionalprogrammen zugute, wodurch die Bedeutung der regionalen wirtschaftlichen Integration als Basis der nationalen und lokalen Entwicklung betont wird.

Reziprozität
Das Prinzip der Reziprozität (Gegenseitigkeit) bezeichnet Handelspräferenzen zwischen zwei Ländern. Das heißt, wenn Land A Land B eine Zollreduktion einräumt, muss Land B ebenso das Zollniveau für Land A herabsetzen. Während das MFN-Prinzip für alle WTO-Mitgliedsstaaten gilt, bezieht sich das Reziprozitätsprinzip hingegen nur auf jeweils zwei Handelspartner. Dieses Prinzip wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt (nicht-reziproker Präferenzhandel). Die EPA soll nach Übergangsfristen die volle Anwendbarkeit des Reziprozitätsprinzips ermöglichen.

Nichtdiskriminierung
Die Nichtdiskriminierung ist das elementare Ziel des WTO-Regelwerkes. Dieser Grundsatz setzt sich aus dem **Meistbegünstigungsprinzip** (MFN), der angestrebten **Inländerbehandlung** und dem Prinzip der **Reziprozität** (Gegenseitigkeit) zusammen. Mit diesen Instrumenten sollen protektionistischen Maßnahmen entgegengewirkt und Freihandel begünstigt werden.

Inländerbehandlung:
Die Inländerbehandlung (National Treatment) bzw. die Gleichbehandlung der WTO-Mitgliedsstaaten nach Artikel III des GATT soll garantieren, dass ausländische Akteure im Vergleich zu inländischen Akteuren auf einem Binnenmarkt der gleichen Gesetzgebung unterliegen.

Reziprozität
Das Prinzip der Reziprozität (Gegenseitigkeit) bezeichnet Handelspräferenzen zwischen zwei Ländern. Das heißt, wenn Land A Land B eine Zollreduktion einräumt, muss Land B ebenso das Zollniveau für Land A herabsetzen. Während das MFN-Prinzip für alle WTO-Mitgliedsstaaten gilt, bezieht sich das Reziprozitätsprinzip hingegen nur auf jeweils zwei Handelspartner. Dieses Prinzip wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt (nicht-reziproker Präferenzhandel). Die EPA soll nach Übergangsfristen die volle Anwendbarkeit des Reziprozitätsprinzips ermöglichen.

Nichtdiskriminierung
Die Nichtdiskriminierung ist das elementare Ziel des WTO-Regelwerkes. Dieser Grundsatz setzt sich aus dem **Meistbegünstigungsprinzip** (MFN), der angestrebten **Inländerbehandlung** und dem Prinzip der **Reziprozität** (Gegenseitigkeit) zusammen. Mit diesen Instrumenten sollen protektionistischen Maßnahmen entgegengewirkt und Freihandel begünstigt werden.

Inländerbehandlung:
Die Inländerbehandlung (National Treatment) bzw. die Gleichbehandlung der WTO-Mitgliedsstaaten nach Artikel III des GATT soll garantieren, dass ausländische Akteure im Vergleich zu inländischen Akteuren auf einem Binnenmarkt der gleichen Gesetzgebung unterliegen.

Reziprozität
Das Prinzip der Reziprozität (Gegenseitigkeit) bezeichnet Handelspräferenzen zwischen zwei Ländern. Das heißt, wenn Land A Land B eine Zollreduktion einräumt, muss Land B ebenso das Zollniveau für Land A herabsetzen. Während das MFN-Prinzip für alle WTO-Mitgliedsstaaten gilt, bezieht sich das Reziprozitätsprinzip hingegen nur auf jeweils zwei Handelspartner. Dieses Prinzip wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt (nicht-reziproker Präferenzhandel). Die EPA soll nach Übergangsfristen die volle Anwendbarkeit des Reziprozitätsprinzips ermöglichen.

Nichtdiskriminierung
Die Nichtdiskriminierung ist das elementare Ziel des WTO-Regelwerkes. Dieser Grundsatz setzt sich aus dem **Meistbegünstigungsprinzip** (MFN), der angestrebten **Inländerbehandlung** und dem Prinzip der **Reziprozität** (Gegenseitigkeit) zusammen. Mit diesen Instrumenten sollen protektionistischen Maßnahmen entgegengewirkt und Freihandel begünstigt werden.

Inländerbehandlung:
Die Inländerbehandlung (National Treatment) bzw. die Gleichbehandlung der WTO-Mitgliedsstaaten nach Artikel III des GATT soll garantieren, dass ausländische Akteure im Vergleich zu inländischen Akteuren auf einem Binnenmarkt der gleichen Gesetzgebung unterliegen.

Reziprozität
Das Prinzip der Reziprozität (Gegenseitigkeit) bezeichnet Handelspräferenzen zwischen zwei Ländern. Das heißt, wenn Land A Land B eine Zollreduktion einräumt, muss Land B ebenso das Zollniveau für Land A herabsetzen. Während das MFN-Prinzip für alle WTO-Mitgliedsstaaten gilt, bezieht sich das Reziprozitätsprinzip hingegen nur auf jeweils zwei Handelspartner. Dieses Prinzip wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt (nicht-reziproker Präferenzhandel). Die EPA soll nach Übergangsfristen die volle Anwendbarkeit des Reziprozitätsprinzips ermöglichen.

Nichtdiskriminierung
Die Nichtdiskriminierung ist das elementare Ziel des WTO-Regelwerkes. Dieser Grundsatz setzt sich aus dem **Meistbegünstigungsprinzip** (MFN), der angestrebten **Inländerbehandlung** und dem Prinzip der **Reziprozität** (Gegenseitigkeit) zusammen. Mit diesen Instrumenten sollen protektionistischen Maßnahmen entgegengewirkt und Freihandel begünstigt werden.

Inländerbehandlung:
Die Inländerbehandlung (National Treatment) bzw. die Gleichbehandlung der WTO-Mitgliedsstaaten nach Artikel III des GATT soll garantieren, dass ausländische Akteure im Vergleich zu inländischen Akteuren auf einem Binnenmarkt der gleichen Gesetzgebung unterliegen.

Reziprozität
Das Prinzip der Reziprozität (Gegenseitigkeit) bezeichnet Handelspräferenzen zwischen zwei Ländern. Das heißt, wenn Land A Land B eine Zollreduktion einräumt, muss Land B ebenso das Zollniveau für Land A herabsetzen. Während das MFN-Prinzip für alle WTO-Mitgliedsstaaten gilt, bezieht sich das Reziprozitätsprinzip hingegen nur auf jeweils zwei Handelspartner. Dieses Prinzip wurde zugunsten der Entwicklungsländer eingeschränkt (nicht-reziproker Präferenzhandel). Die EPA soll nach Übergangsfristen die volle Anwendbarkeit des Reziprozitätsprinzips ermöglichen.

Nichtdiskriminierung
Die Nichtdiskriminierung ist das elementare Ziel des WTO-Regelwerkes. Dieser Grundsatz setzt sich aus dem **Meistbegünstigungsprinzip** (MFN), der angestrebten **Inländerbehandlung** und dem Prinzip der **Reziprozität** (Gegenseitigkeit) zusammen. Mit diesen Instrumenten sollen protektionistischen Maßnahmen entgegengewirkt und Freihandel begünstigt werden.

Inländerbehandlung:
Die Inländerbehandlung (National Treatment) bzw. die Gleichbehandlung der WTO-Mitgliedsstaaten nach Artikel III des GATT soll garantieren, dass ausländische Akteure im Vergleich zu inländischen Akteuren auf einem Binnenmarkt der gleichen Gesetzgebung unterliegen.

